



universität
wien

Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht

Hofrat d. OGH Dr. Hagen Nordmeyer

Fall 8

Sachverhalt

A will ihren Mann M loswerden, um endlich mit B, ihrem Liebhaber, zusammen leben zu können. Da M eine hoch dotierte Lebensversicherung (über 1 Mio. Euro) zugunsten der A abgeschlossen hat und diese fürchtet, im Fall einer Scheidung „leer“ auszugehen, überredet sie B, den M umzubringen.

A geht eines Abends mit Freundinnen aus, und B sucht M plangemäß mit einer Pistole ausgestattet in dessen Haus auf. B zieht die Pistole und richtet sie auf M. Als dieser um sein Leben bittet, belässt es B sinngemäß bei folgender Drohung: Wenn M sein Leben lieb sei, solle er in die Scheidung von A einwilligen und ihr eine „Abfindung“ von 1 Mio. Euro zahlen.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B



Lösungsskizze Fall 8 (A)

§ 75 StGB

- Tatbild
 - Bestimmungshandlung: A überredet B, den M zu töten
 - Handlungsentschluss des B und der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung
 - Kausalität: ja (Bestimmungshandlung für Handlungsentschluss d. B)
- Innerer Tatbestand
 - Tatbildvorsatz : ja (umfasst Bestimmungshandlung, [angestrebte] Tötung des M, Kausalität d. Bestimmungshandlung)
- Rechtswidrigkeit
 - keine Rechtfertigungsgründe
- Schuld
 - keine Entschuldigungsgründe

A nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 75 StGB strafbar

Lösungsskizze Fall 8 (B)

§ 75 StGB

- Tatbild
 - Erfolg nicht eingetreten → Versuch
 - Versuchshandlung: ja (der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung)
- Vorsatz
 - Tatbildvorsatz: ja
- Rechtswidrigkeit
 - kein Ausschlussgrund
- Schuld:
 - kein Ausschlussgrund
- Rücktritt vom Versuch
 - Versuch nicht beendet → Aufgabe der Ausführung
 - Freiwilligkeit: ja

Lösungsskizze Fall 8 (B)

§§ 144, 145 StGB

- Tatbild
 - Erfolg nicht eingetreten (M verhält sich noch nicht so wie gefordert)
→ Versuch
 - Versuchshandlung: ja (Ausführungshandlung durch Nötigung)
- Vorsatz
 - Tatbildvorsatz: ja (auch in Bezug auf Todesdrohung [§ 145 StGB])
 - erweiterter Vorsatz: ja (unrechtmäßige Bereicherung d. A)
- Rechtswidrigkeit
 - kein Ausschlussgrund
- Schuld:
 - kein Ausschlussgrund
- Rücktritt vom Versuch
 - nein (Versuch beendet → keine Abwendung des Erfolgs)

B nach §§ 15, 144, 145 Abs 1 Z 1 erster Fall StGB strafbar

Fall 9

Sachverhalt

A ist Angestellter in einem Geschäft. Er hat beobachtet, dass sein Chef die Tageseinnahmen regelmäßig in einem unversperrten Kasten bis zum nächsten Tag aufbewahrt und dann zur Bank bringt. A plant, sich in der Nacht mit seinem Schlüssel Zutritt zum Geschäft zu verschaffen, in das Zimmer des Chefs zu gehen und die Tageseinnahmen aus dem Kasten zu holen. B erklärt sich – nachdem er über den Plan informiert wurde – bereit, A mit seinem Auto zum Tatort zu bringen und dort vor dem Geschäft „Schmiere zu stehen“. Im Geschäft erkennt A, dass sein Chef sein Zimmer abgeschlossen hat. A möchte jetzt nicht aufgeben, bricht die Tür mit einem Stemmeisen auf und holt das Geld aus dem Kasten. Um den Verdacht von sich abzulenken, beschädigt er auch die Eingangstür des Geschäfts, um den Eindruck eines Einbruchs in das Geschäftslokal zu erwecken.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B

Lösungsskizze Fall 9 (A)

§§ 127, 129 Abs 1 Z 1 vierter Fall StGB

- Tatbild
 - Einbruch in das „Chefzimmer“, Wegnahme der Tageseinnahmen
- Vorsatz
 - Tatbildvorsatz: ja (auch in Bezug auf Einbruch)
 - erweiterter Vorsatz: ja
- Rechtswidrigkeit, Schuld
 - keine Ausschlussgründe

§ 125 StGB

- Tatbild
 - Beschädigen der Tür
- Vorsatz
 - Tatbildvorsatz: ja
- Rechtswidrigkeit, Schuld
 - keine Ausschlussgründe

A nach §§ 127, 129 Abs 1 Z 1 vierter Fall und nach § 125 StGB strafbar

Lösungsskizze Fall 9 (B)

§§ 127, 129 Abs 1 Z 1 vierter Fall StGB

- Tatbild
 - Unterstützungshandlung: B bringt A mit Pkw zum Tatort, leistet Aufpasserdienste
 - Begehung der strafbaren Handlung durch A, Eintritt des Erfolgs
 - objektive Zurechnung
 - Kausalität der Unterstützungshandlung für Ausführung durch A: ja
 - normative Zurechnung (des Erfolgs): ja
 - Innerer Tatbestand
 - Tatbildvorsatz: ja, aber nur hinsichtlich Wegnahme d. Tageseinnahmen
 - nicht hinsichtlich Einbruch und Sachbeschädigung
→ Exzess d. A
 - erweiterter Vorsatz: ja
 - Rechtswidrigkeit
 - keine Rechtfertigungsgründe
 - Schuld
 - keine Entschuldigungsgründe
- B nach §§ 12 dritter Fall, 127 StGB strafbar***